jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/16 12Os152/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1995

Norm

StGB §159
StGB §161

Rechtssatz

Erklärt der Geschäftsführer eines Unternehmens, sich aus dieser Funktion zurückzuziehen, und enthält er sich fortan tatsächlich jedweder weiterer Geschäftsführungsakte, kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit seiner Person für nachträgliche Kridahandlungen anderer Geschäftsführer selbst dann nicht in Betracht, wenn die seine Funktion betreffende Registerlöschung noch nicht durchgeführt wurde.

Entscheidungstexte

- 12 Os 152/94
  Entscheidungstext OGH 16.03.1995 12 Os 152/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0095065

Dokumentnummer

JJR_19950316_OGH0002_0120OS00152_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at